

14/SN-127ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5119/61

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

12.691/3-III/2/85

Dr. Stöberl

2108

- 9. April 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst darf festgehalten werden, daß es grundsätzlich angebracht erscheint, Förderungsbestimmungen von Zeit zu Zeit zu durchforsten und geänderten Verhältnissen anzupassen.

Einige Änderungen des vorliegenden Entwurfes scheinen allerdings nicht unproblematisch. Dies trifft insbesondere auf die geplante Verwirklichung der von den Erläuterungen zur Studienförderungsgesetznovelle, auf die sich der Entwurf bezieht, dargestellten Absicht zu, "die bestehenden Ungleichgewichte bei der Beurteilung von Einkünften von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen auszugleichen". Wie die Erläuterungen zur Studienförderungsgesetznovelle (Seite 1) ausführen, wird diese Ungleichgewichtung insbesondere darin gesehen, daß die durchschnittliche Studienbeihilfe für Studierende, deren Eltern z.B. Land- und Forstwirte sind, höher ist, als jene von Studierenden, deren Eltern Arbeiter sind.

Gerade dieses Beispiel dürfte aber zulässigerweise nicht als Argument für eine Bevorzugung von Studierenden, deren Eltern selbständig erwerbstätig sind, herangezogen werden. Vielmehr

16
Zi. ... GE/19 85
Datum: 15. APR. 1985
Verteilt 1985. 4. 16 Kruz

St. Bauer

- 2 -

hätte hier berücksichtigt oder zumindest die Fragestellung nicht vernachlässigt werden dürfen, ob nicht in der Land- und Forstwirtschaft tätige Eltern ein geringeres Einkommen oder eine höhere Kinderzahl haben, als vergleichbare unselbständig erwerbstätige Eltern.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß die Investitionsrücklage nach § 9 EStG 1972 dem für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Einkommen hinzuzurechnen ist. Die von der Erläuterungen dazu gegebene Begründung, daß die Bildung einer Investitionsrücklage keine Maßnahme sei, die auf die soziale Lage des Bewerbers einen Einfluß hat, vermag nicht zu überzeugen. Dies vor allem dann nicht, wenn man sich die Bestimmungen des § 9 EStG 1972 (insbesondere über die Auflösung nicht bestimmungsgemäß verwendeter Rücklagen) vor Augen hält. Es scheint daher fraglich, ob der vorliegende Entwurf in diesem Punkt dem Gebot der sachlichen Rechtfertigung entspricht.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes soll ein Anspruch auf Schulbeihilfe dann nicht bestehen, wenn die Eltern des Schülers, der Schüler oder sein Ehegatte zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet sind oder verpflichtet wären. Hier ist den Erläuterungen zunächst durchwegs beizupflichten, daß es Personen, die über ein ins Gewicht fallendes Vermögen verfügen, durchaus zuzumuten ist, die Kosten der Ausbildung ihres Kindes zu tragen. Allerdings vernachlässigt die vorgesehene Regelung den Fall, daß zwar namhafte Vermögenswerte an sich vorhanden sind (z.B. Betriebsvermögen), die aber nicht oder zumindest im Moment nicht entsprechend verwertet und zur Finanzierung der Ausbildung der Kinder verwendet werden können. Ohne entsprechende Differenzierung scheint die in Aussicht genommene Regelung daher geeignet, Benachteiligungen im Einzelfall herbeizuführen.

Abschließend darf angeregt werden, im Zuge der Novellierung dem § 11 Abs. 1 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 die folgende Z. 5 hinzuzufügen:

- 3 -

"sie aufgrund des § 21 Abs. 1 lit. d des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBL. 5025-0 in dem mit einer landwirtschaftlichen Fachschule verbundenen Internat untergebracht sind."

Gemäß § 21 Abs. 1 lit. d des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes ist als Aufnahmevoraussetzung in eine NÖ Landwirtschaftliche Fachschule die Einverständniserklärung zur internatsmäßigen Unterbringung vorgeschrieben. Es wäre daher eine Ausnahmebestimmung im Schülerbeihilfengesetz 1983 hinsichtlich der Gewährung von Heimbeihilfe wie für Forstfachschulen und Bundeshebammenlehranstalten erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-5119/61

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

